

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/16/2020/B

In dem Verfahren

des Antragstellers und Beschwerdegegners

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdeführer

hat die Bundesschiedskommission am 23. Oktober 2020 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller ist gern. § 2 Abs. 3 Satz 1 Bundessatzung mit Ablauf der Sechs-Wochen-Frist seit Zugang ihres Eintrittsantrages Mitglied der Partei DIE LINKE.

Begründung:

1.

Der Antragsteller erklärte im Juli 2019 seinen Beitritt zur Partei DIE LINKE. Mit Schreiben vom 30. Juli. 2019 teilte der Kreisgeschäftsführer dem Antragsteller mit, dass der Kreisvorstand beschlossen habe, dass die Mitgliedschaft abgelehnt wird. Dem ging ein Telefonat des Kreisgeschäftsführers mit dem Antragsteller voran, in dem die Motivation des Antragstellers erfragt wurde. Als der Antragsgegnervertreter erfuhr, dass der Antragsteller der Nachbar des Ortsverbandssprechers sei, wurde das Gespräch abgebrochen und am 30. Juli 2019 dem Eintritt widersprochen.

Mit Schreiben vom 27. August 2019 wandte sich der Antragsteller an die Landesschiedskommission und legte Widerspruch gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes ein.

Mit Beschluss vom 22. Mai 2020, zugestellt am 25. Juni 2020, gab die Landesschiedskommission dem Antrag des Antragstellers statt.

Es wurde festgestellt, dass der Antragsteller im Juli 2019 den Eintritt in die Partei DIE LINKE erklärt habe.

Gegen diesen Beschluss legte der Antragsgegner mit Schreiben vom 15. Juli 2020 Beschwerde ein und meinte, dass die Rechte des Kreisverbandes beschnitten wären. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz bedürfe es für die Ablehnung von Aufnahmeanträgen keinerlei Begründung. Er meinte, dass der Antragsteller auf Grund der Tatsache, dass er weitere von ihm gesandte Mails nicht mehr beantwortet habe, keine Bereitschaft zu einer konstruktiven Zusammenarbeit habe.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, fristgerecht und begründet eingereicht worden. Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Lit G der Schiedsordnung.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Zu Unrecht hat der Antragsgegner Widerspruch gegen den Eintritt des Antragstellers in die Partei DIE LINKE eingelegt.

Die Partei DIE LINKE hat sich bei ihrer Konstituierung bewusst für die Regelung des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 entschieden. Es wurde gerade aus den historischen Erfahrungen kein Aufnahmeverfahren oder gar eine Kandidatenzeit, wie in der SED normiert. Die Mitgliedschaft soll gerade nicht von einer Zustimmung einer Organisationseinheit, wie des aufnehmenden Kreisvorstandes, abhängen. Eine besondere Loyalität zur Partei bzw. einzelner Genoss*innen ist gerade nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Grundlage für die Mitgliedschaft in der Partei ist allein die Tatsache der Vollendung des 14. Lebensjahres sowie das Bekenntnis zu den programmatischen Grundsätzen, die Anerkennung der Bundessatzung und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes anzugehören.

Ein Widerspruch des zuständigen Kreisverbandes gegen den Beitritt wäre nur dann rechtmäßig, wenn auf Grund einer auf Tatsachen beruhenden Prognose davon ausgegangen werden müsse, dass sich das neue Mitglied nicht an die programmatischen Grundsätze der Partei halten würde oder die Bundessatzung nicht

anerkennen würde. Selbst durch den Antragsgegner werden keine derartigen Tatsachen vorgetragen, aus denen sich für den Antragsteller eine derartige negative Prognose ableiten ließe. Vielmehr hat der Antragsteller dargelegt, dass er bereits in vergangenen Jahren aktiv für die Ziele der Partei DIE LINKE eingetreten, sich für soziale Gerechtigkeit engagiert und die Partei auch unterstützt hat.

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Tatsache, dass durch das Agieren von verantwortlichen Mitgliedern des Antragsgegners insgesamt sechs Neumitgliedern (vgl. Verfahren 10 a-d/20, 15/20 und 16/20 vor der Bundesschiedskommission) über einen langen Zeitraum die aktive Mitgliedschaft zu Unrecht verwehrt wurde, ein schwerer Schaden für die Partei eingetreten sein könnte.

Die Mitgliedschaft des Antragstellers in der Partei besteht seit Zugang seines Eintrittsantrages, da der Widerspruch des Antragsgegners zu Unrecht erfolgte und keine suspendierende Wirkung haben konnte.

Die Entscheidung erging einstimmig.